

Interessenkonflikte im Verwaltungsrat

ADÄQUATER UMGANG Beeinflussen Eigen- oder Drittinteressen die Entscheide des Verwaltungsrats, besteht das Risiko eines Konflikts mit den Interessen der Gesellschaft. VR- und GL-Mitglieder sind zur unverzüglichen und vollständigen Transparenz betreffend ihre Interessenkonflikte verpflichtet und der Verwaltungsrat zum Ergreifen nötiger Massnahmen.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Der adäquate Umgang mit Interessenkonflikten war bisher Ausfluss der allgemeinen Treuepflicht des Verwaltungsrats und Teil einer guten Corporate Governance. Das neue Aktienrecht kennt nun eine explizite Bestimmung. Artikel 717a des Obligationenrechts verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, den

Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat muss anschliessend die nötigen Massnahmen zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen treffen.

DER INTERESSENKONFLIKT

Interessenkonflikte entstehen dann, wenn vom Gesellschaftsinteressen abweichende Eigen- oder Drittinteressen das Handeln und die Entscheide Interessen der VR- oder GL-Mitglieder das Handeln und die Entscheide des Verwaltungsrats (oder der Geschäftsleitung) beeinflussen (können). Das Spektrum möglicher Interessenkonflikte ist breit. Es kann von der potenziellen Interessenberührung (es liegen unterschiedliche Interessen vor, diese lösen aber keinen Konflikt aus) bis hin zur gänzlichen Pflichtenkollision (die Erfüllung der einen Pflicht verletzt die andere) reichen.

UNVERZÜGLICHE UND VOLLSTÄNDIGE OFFENLEGUNG

Die Schwelle zur Offenlegung relevanter Eigen- oder Drittinteressen und eines (potenziellen) Interessenkonflikts ist tief anzusetzen. Nur so wird die notwendige Transparenz geschaffen, dass der Verwaltungsrat den Interessenkonflikt beurteilen und adäquate Massnahmen beschliessen kann. Sowohl das Verschweigen eines Interessenkonflikts als auch das Untätigbleiben des Verwaltungsrats bei Kenntnis eines Interessenkonflikts ist ein pflichtwidriges

Verhalten, das gegebenenfalls zur Haftung führen kann.

NÖTIGE MASSNAHMEN

Als Massnahme wird häufig reflexartig der Ausstand der vom Interessenkonflikt betroffenen Person sowohl in der Beratung als auch in der Beschlussfassung des entsprechenden Geschäfts verlangt. Das Gesetz schreibt den Ausstand bewusst nicht vor. Es ist Sache des Verwaltungsrats, eine im konkreten Fall im Interesse der Gesellschaft liegende Lösung zu finden. Tatsächlich ist der Ausstand nicht immer die geeignete Massnahme. Angezeigt ist häufig eine differenziertere Betrachtung, die zwischen der Beratung des Geschäfts und der Beschlussfassung unterscheidet und unter Umständen auch eine doppelte Beratung und/oder Beschlussfassung vorsieht. Grundsätzlich empfehlenswert ist es, Geschäfte zu Marktresp. Drittkonditionen abzuschliessen («dealing at arm's length»), um eine Übervorteilung der Gesellschaft zu vermeiden.

ORGANISATIONSREGLEMENT

Häufig regelt das Organisationsreglement das Vorgehen im Fall eines Interessenkonflikts. Bei der Formulierung der entsprechenden Regeln sollte darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat der nötige Spielraum für sachgerechte Massnahmen zugestanden wird. Auf Regelungen, die in jedem Fall den vollständigen Ausstand des betroffenen VR- oder GL-Mitglieds vorsehen, sollte in der Regel verzichtet werden. ■

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG NEUERUNGEN 2023

Alle wichtigen Neuerungen per 1. Januar 2023 und Aktuelles auf einen Blick. Hinweise und Aussichten auf künftige Veränderungen in den behandelten Themen. Praxishinweise und Tipps für umfassende und ganzheitliche Beratungsleistungen. Bestes Networking unter führenden Treuhänderinnen und Treuhändern.

Donnerstag, 8. Dezember 2022
(1. Durchführung)

Mittwoch, 18. Januar 2023 (Wiederholung)
Lake Side Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/jahresprogramm/>